

§§ 85, 167 ZPO

## Klagezustellung „demnächst“ – Update zu BGH RÜ2 2018, 121

BGH, Urt. v. 21.03.2022 – VIa ZR 275/21, BeckRS 2022, 6779

### Fall

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Zahlungsanspruch, der mit Ablauf des 31.12.2019 verjährt.

Er hat am 27.12.2018 per Telefax und im Original am 28.12.2018 Klage einreicht. Am 08.01.2019 ist eine Vorschussrechnung, gerichtet an seinen Prozessbevollmächtigten, erstellt worden, hat diesen aber nie erreicht. Weder der Kläger noch sein Prozessbevollmächtigter haben in der ersten Jahreshälfte 2019 Nachfrage nach dem Verbleib der Vorschussrechnung gehalten. Der Kläger hat lediglich mit Schriftsatz vom 29.04.2019 eine Reduktion seines Zahlungsantrags vorgenommen. Am 11.07.2019 ist eine neue Vorschussrechnung an den Kläger persönlich übersandt worden. Der Vorschuss ist am 07.08.2019 einbezahlt worden. Danach sind die Akten weggelegt worden. Mit Schriftsatz vom 16.04.2020 hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers angefragt, wann mit einer Terminierung zu rechnen sei, bislang fehle eine Bestätigung der Klagezustellung an die Beklagte. Nach Überprüfung des Zahlungseingangs durch das Landgericht ist die Klage der Beklagten am 22.05.2020 zugestellt worden.

Entwerfen Sie die Entscheidungsgründe des zuständigen Gerichts zur Frage der Verjährung.

### Vorüberlegung

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Hemmung der Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB stellt sich häufig die Frage, ob die **Klage rechtzeitig erhoben** wurde – dann müssen Sie an **§ 167 ZPO** denken.

Für eine wirksame Klageerhebung, die zur Verjährungshemmung führt, ist die **Zustellung an den Beklagten erforderlich, § 253 Abs. 1 ZPO**. Wird die Klage aber erst kurz vor Fristablauf eingereicht, kann die Zustellung häufig nicht mehr schnell genug erfolgen. Denn die Klage wird erst zugestellt, wenn der Kläger auf Anforderung des Gerichtes auch den **Gerichtskostenvorschuss gezahlt hat, § 12 Abs. 1 S. 1 GKG**. Das kann mehrere Tage oder auch Wochen dauern. Anschließend muss das Gericht die Zustellung der Klage verfügen und die Zustellung muss ausgeführt werden. Auch hierfür sind regelmäßig mehrere Tage erforderlich. Diese Verzögerungen kann der Kläger aber teilweise nicht beeinflussen.

Nach § 167 ZPO **treten daher die durch die Zustellung erzielten Wirkungen** (also insbesondere die Rechtshängigkeit) **bereits mit der Einreichung der Klage** (oder eines anderen Antrages) **ein**. Die **Wirkung der Rechtshängigkeit** wird also auf den Zeitpunkt der **Anhängigkeit** vorverlegt. Voraussetzung ist aber, dass die Zustellung „demnächst“ erfolgt.

Wichtig ist der Grundsatz, dass sich der **Kläger nur Verzögerungen aus seinem Bereich** (insbesondere bei der Einzahlung des Vorschusses) anrechnen lassen muss, dass aber die Verzögerungen aus dem **Verantwortungsbereich des Gerichts herausgerechnet werden. Die Zeiträume, die dabei noch unschädlich sind, entnehmen Sie der Kommentierung zu § 167 ZPO. Es gibt**

### Leitsätze

1. Bei der Prüfung, ob die Klage „demnächst“ zugestellt worden ist, sind bis zum Fristablauf eingetretene Versäumnisse des Klägers in die für die Bewertung als unmaßgebliche Verzögerung bedeutungsvolle Frist nicht mit einzurechnen.

2. Hat der Kläger alle von ihm geforderten Mitwirkungshandlungen für eine ordnungsgemäße Klagezustellung erbracht, insbes. den Gerichtskostenvorschuss eingezahlt, sind er und sein Prozessbevollmächtigter im Weiteren grds. nicht mehr gehalten, das gerichtliche Vorgehen zu kontrollieren und durch Nachfragen auf die beschleunigte Zustellung hinzuwirken.

Näher zur **Zustellung „demnächst“** AS-Skript Die zivilgerichtliche Assessorklausur (2021), Rn 349

**keine** starren zeitlichen Grenzen, die Rspr. hierzu ist sehr abhängig vom Einzelfall. Es können auch – so wie hier – sehr lange Zeiträume (von mehreren Monaten) unschädlich sein, wenn diese nicht in den Verantwortungsbereich des Klägers fallen.

Denken Sie daher auch **klausurtaktisch**: Wenn eine Zustellung „demnächst“ angenommen werden kann, ist der Anspruch nicht verjährt und Sie schneiden sich evtl. Folgeprobleme nicht ab.

### Entscheidungsgründe (zur Verjährung)

Der Anspruch des Klägers ist **nicht verjährt**. Der Ablauf der Verjährungsfrist ist nach §§ 209, 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB **durch die Klageerhebung rechtzeitig gehemmt** worden.

Zwar ist die Klage der Beklagten erst am 22.05.2020 und damit nach Ablauf der Verjährungsfrist zugestellt worden. Diese **Zustellung wirkte** aber gemäß § 167 ZPO auf den Zeitpunkt der Einreichung der Klage Ende Dezember 2018 **zurück**.

1. „[17] Nach § 167 ZPO treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit Eingang der Klage ein, wenn die Zustellung ‚demnächst‘ erfolgt. Dabei ist nach der st.Rspr. des BGH der Begriff ‚demnächst‘ i.S.d. Vorschrift im Wege einer **wertenden Betrachtung** auszulegen. Es darf **nicht auf eine rein zeitliche Betrachtungsweise abgestellt werden**.

Vielmehr sollen, weil die Klage von Amts wegen zuzustellen ist, die Parteien **vor Nachteilen durch Verzögerungen innerhalb des gerichtlichen Geschäftsverkehrs bewahrt** werden, denn diese Verzögerungen können von ihnen nicht beeinflusst werden. Es gibt deshalb **keine absolute zeitliche Grenze**, nach deren Überschreitung eine Zustellung nicht mehr als ‚demnächst‘ anzusehen ist. Dies gilt auch dann, wenn es zu mehrmonatigen Verzögerungen kommt. Denn **Verzögerungen im Zustellungsverfahren, die durch eine fehlerhafte Sachbehandlung des Gerichts verursacht sind, muss sich die Partei, der die Fristwahrung obliegt, grundsätzlich nicht zurechnen lassen**.

[18] Der Partei sind jedoch solche nicht nur geringfügigen Verzögerungen **zurechenbar, die sie oder ihr Prozessbevollmächtigter (§ 85 Abs. 2 ZPO) bei gewissenhafter Prozessführung hätten vermeiden können**. Verzögerungen sind mithin dann zurechenbar, wenn die Partei oder ihr Prozessbevollmächtigter durch nachlässiges – auch leicht fahrlässiges – Verhalten zu einer nicht bloß geringfügigen Zustellungsverzögerung beigetragen haben.

Maßgeblich ist hierbei, **um wie viele Tage sich der für die Zustellung der Klage ohnehin erforderliche Zeitraum infolge der Nachlässigkeit verzögert hat**. Dem Zustellungsveranlasser zuzurechnende **Verzögerungen von bis zu 14 Tagen, gerechnet vom Tag des Ablaufs der Verjährungsfrist, sind regelmäßig geringfügig** und bleiben deshalb außer Betracht. Wird eine Klage bereits vor Ablauf einer durch Zustellung zu wählenden Frist eingereicht, die Klage aber erst nach Ablauf der Frist zugestellt, sind [also] **bis zum Fristablauf eingetretene Versäumnisse nicht mit einzurechnen**, weil eine Partei die ihr eingeräumte Frist bis zum letzten Tag ausnutzen darf.“

2. Danach ist die Klage **noch rechtzeitig zugestellt** worden.

„[20] Mit **Verzögerungen** verbundene Versäumnisse des Klägers **im Laufe des Jahres 2019** bei der Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses **waren bedeutungslos**, weil der Kläger den Gerichtskostenvorschuss noch innerhalb des Jahres 2019 und damit rechtzeitig eingezahlt hat.

Vielleicht wundern Sie sich, wieso jemand Klage erhebt und sich dann mehr als ein Jahr **nicht mehr um den Fortgang der Sache kümmert**, insbesondere nicht nach dem Sachstand fragt, wenn er monatelang nichts mehr vom Gericht hört. Das liegt daran, dass der Entscheidung – wieder – ein sog. Dieselfall zugrunde lag. Es handelt sich dabei um **Massenverfahren**, bei denen die Parteien kaum in das Verfahren einbezogen sind.

[21] Verzögerungen im Zustellungsverfahren **ab dem 01.01.2020**, die durch eine fehlerhafte Sachbehandlung des Gerichts verursacht worden sind, hindern ebenfalls nicht die Annahme, die Klage sei noch ‚demnächst‘ zugestellt worden. Hat der Kläger **alle von ihm geforderten Mitwirkungshandlungen** für eine ordnungsgemäße Klagezustellung erbracht, **insbesondere den Gerichtskostenvorschuss eingezahlt**, sind er und sein Prozessbevollmächtigter im Weiteren **grundsätzlich nicht mehr gehalten, das gerichtliche Vorgehen zu kontrollieren** und durch Nachfragen auf die beschleunigte Zustellung hinzuwirken.

Die ... Entscheidung des I. Zivilsenats (Urt. v. 27.04.2006 – I ZR 237/03, NJW-RR 2006, 1436 Rn. 18) [steht dem nicht entgegen], weil der der **Entscheidung des I. Zivilsenats zugrundeliegende Sachverhalt anders gelagert** ist als der Streitfall. Nach den referierten Feststellungen des dortigen Berufungsgerichts hatte der Antragsteller des Mahnverfahrens vor der Zustellung **noch Beanstandungen des Mahngerichts zu beheben** und war von ihm im Übrigen nicht dargetan worden, wie es zur weiteren Verzögerung der Zustellung gekommen war.“

1. Der BGH formuliert hier eine **klare Linie**: Wenn der Kläger alles für die Zustellung Erforderliche getan hat (insbesondere also den Vorschuss geleistet hat), treffen ihn **keinerlei Kontrollpflichten** mehr. Er muss also nicht beim Gericht nachfragen, auch wenn er mehrere Monate keine Mitteilung mehr vom Gericht erhält. Das schafft Rechtsklarheit und liegt auf der Linie von weiteren aktuellen Entscheidungen.

2. Die Entscheidung ist aber auch ein Beispiel dafür, wie die Senate des BGH es um jeden Preis **zu vermeiden** suchen, deutlich zu machen, dass sie **von der Rspr. anderer Senate** abweichen. Denn neben der bereits in der Randbemerkung zitierten Entscheidung hatte auch der IX. Senat des BGH geurteilt:

„[14] Allerdings muss ein Kl., der seinerseits zunächst **alles Erforderliche getan hat**, unter Umständen auch später noch einer Verzögerung der Zustellung entgegenzutreten. Droht eine solche aus unerklärlichen Gründen, **muss er sich bei dem Gericht nach den Ursachen erkundigen**. Eine derartige Pflicht erwächst ihm aber grundsätzlich nicht vor Ablauf von einem Monat.“

Statt einfach klarzustellen, dass er von dieser eindeutigen Ansicht abweicht, versucht der Senat zu begründen, wieso keine Abweichung vorliege. Dort ist dann die Rede davon, dass entweder der Sachverhalt abweichend war, dass diese Ausführungen keine tragenden Erwägungen gewesen seien oder dass die jeweiligen Senate erklärt hätten, dass ihre Entscheidungen der nun vertretenen Auffassung nicht entgegen stünden.

Im Kommentar erkennen Sie solche versteckten Meinungsverschiedenheiten häufig daran, dass von „einzelfallorientierter Rspr.“ die Rede ist oder dass es „keine einheitliche Rspr.“ gebe. Für Sie klausurtaktisch ein Vorteil: Beide Auffassungen sind dann jedenfalls vertretbar. Entscheidend ist, dass Sie am konkreten Fall subsumieren und argumentieren. Sie können sich dann der Auffassung anschließen, die Ihnen den Weg zu Folgeproblemen nicht verschließt.

3. Wichtig ist daher für Sie: Auch wenn der BGH eine Entscheidung als „**Fortführung**“ seiner Rspr. bezeichnet, müssen Sie immer genau prüfen, ob nicht **tatsächlich eine Rechtsprechungsänderung** erfolgt ist.

In der zitierten Entscheidung hatte der I. Zivilsenat ausgeführt, „ ... dass es **der Schuldnerin oblegen hätte**, beim MahnG **nach angemessener Zeit nachzufragen**, aus welchem Grund bislang noch keine Zustellung des Mahnbescheids erfolgt war. Welcher Zeitraum dabei angemessen ist, hängt von den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.“ (BGH NJW-RR 2006, 1436)

BGH, Urt. v. 01.04.2004 – IX ZR 117/03, BeckRS 2004, 4449

So BGH, Urt. v. 01.10.2019 – II ZR 169/18, BeckRS 2019, 36050

VRiLG Peter Finke